Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 46

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Redaktionelle Mitarbeit: Sekretariat des S. L. V.

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Nº 46

DIRECTION, RÉDACTION, ADMINISTRATION :

TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Abonnement : 1 an, 6 Fr. Chèq. post. II 3673

Les abonnements partent du 1er janvier.

Aus den Verbänden: Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Aus technischen Gründen konnte leider der nachfol-gende Bericht in der letsten Nummer nicht mehr zum Abdruck gelangen. Er hat jedoch an Aktualität und Interesse keineswegs verloren.

Jahres-Versammlung

Am 13. Juli 1936 hielt in Zürich der Zürcher Lichtspieltheater-Verband, der grösste Unterverband des S.L.V., seine ordentliche Jahresversammlung ab, die von den Mitgliedern sehr zahlreich besucht wurde.

Unter dem bewährten Präsidium von Herrn A. Wyler-Scotoni wurden die zahlreichen ordentlichen und ausserordentlichen Traktanden in rascher Reihenfolge erledigt.

Der vom Sekretariat vorgelegte umfangreiche Geschäfts- und Rechnungsbericht, sowie der Revisionsbericht der Schweiz. Treuhandgesellschaft wurden diskussionslos genehmigt und dem Vorstand und Sekretär unter bester Verdankung für die geleiste Arbeit Decharge erteilt.

In offener Abstimmung werden in den Vorstand gewählt die Herren Wyler, Rosenthal, Singer, Sutz, Ackermann, Pfenninger, Kaufmann und Lesten.

Besse.
Als Revisionsstelle pro 1936 beliebte wiederum die Schweiz, Treuhandgesellschaft.
Dem umfangreichen Geschäftsbericht des Sekretariates entnehmen wir nachstehende interessante Mitteilungen, in der Annahme, dass auch die Mitglieder aussenhalb Zürichs sich für die Vorgänge in der Stadt Zürich interessieren:

Vorgänge in der Stadt Zürich interessieren:

Man darf wohl ruhig sagen, dass das Jahr
1935 für das Lichtspielgewerbe im allgemeinen
und die Zürcher Kinotheater im besonderen ein
Krisenjahr par excellenee war. Nicht nur die seit
Jahren herrschende und sich stets verschäffende
Wirtschaftskrise, verbunden mit einem unheimlichen Anwachsen des Arbeitslosenheeres und
einschneidenden Lohnabbaumassnahmen in Handel und Industrie, verschlimmerten die Lage in
unserem Gewerbe, sondern ganz speziell ist es
auch die am 16. Dezember 1934 trotz einer gewaltigen und kostspieligen Gegenaktion vom
Zürcher-Volk angenommene und seit I. Januar
1935 in Kraft getretene Billetsteuer, die durch
die Erhöhung der Eintrittspreise um den Steuerbetrag eine starke Abwanderung auf die billigern Platzkategorien brachte und damit auch einen Einnahmenschwund, der teilweise bis zu 50%
beträgt.

nen Einnahmenschwung, der beträgt.
Das erste Jahr des Billetsteuer-Regimes liegt dürfte interessant sein, in hinter uns und es dürfte interessant sein, in dieser Beziehung einige Zahlen zu veröffentli-

chen.

Die Einnahmen der Stadt Zürich aus billetsteuerpflichtigen Veranstaltungen betragen für

das Rechnungsjahr 1950):	
1. Ständige Theater .	Fr. $258.178,55 = 24,4\%$	
2. Konzerte u. Vorträge	> 27.160,25 = 2,6%	
3. Kinos	» 468.435,40 = 44,2%	
4. Sportliche Veranstal-		
tungen	» 67.650,45 = 6,4%	
5. Andere Veranstal-		
tungen	» 237.612,50 = 22,4%	
Total	Fr. 1.059.037.15 - 100 · %	

Von diesem Totalbetrage fliessen der Stadt Zü-ch 25 %, d. h. Fr. 264.759,30 zu, die restlichen % in Höhe von Fr. 794.277,85 gehen an den

Von diesem Totalbetrage fliessen der Stadt Zürich 25 %, d. h. Fr. 264.759,30 zu, die restlichen 75 % in Höhe von Fr. 794.277.85 gehen an den Kanton.

Beinahe die Hälfte des eingegangenen Betrages stammt also aus den Kinotheatern! Bei rund 18.000 Sitzplätzen ergibt dies pro Jahr und pro Platz eine Billetsteuer-Belastung von Fr. 26,02 Die Total-Billetsteuer-Einahme entspricht bei Annahme eines durchschnittlichen Prozentsatzes von 11 % (in verschiedenen Theatern beträgt der Durchschnitt infolge der Aufrundungen bis zu 13 und 14 %) einer Total-Einnahme aller Liehtspieltheater der Stadt Zürich von Fr. 4288.504, was pro Platz und Vorstellung Fr. 0.215 ausmachen wirde. Bei einer Einwohnerzahl von 300.000 kann maximal mit 60.000 Kinobesuchern gerechnet werden, sodass auf einen Sitzplatz nur 3 Besueher entfallen, wogegen nach fachmännischen Erfahrungen und Berechnungen mindestens 25 erforderlich würen.

Es sind dies erschreckende Zahlen, die zu denken geben und als eine drohende Warnung aufgefasst werden müssen, dass Zürich heute eine Saturierung des Kinowesens aufweist, Wenn man hiezu die vielen andern Vergnügungsgelegenheiten und sonstigen Veranstaltungen, wie Theater, Variétés, Cabarets, Dancings, Konzerte, die stetig zunehmenden Sport- und Vereinsanlässe usw, in Betracht zieht, wird jeder Aussenstehende sich darüber klar sein, dass der Existenzkampf der Kinotheater heute ein ausserordentlich sehwerer ist und von Riesengewinnen, wie solche in spekulativen Hirnen noch spuken mögen, keine Rede mehr ist.

Mitbestimmend für den schlechten Geschäftsgang und eine gewisse nicht abzustreitende Kinomädigkeit des Publikums ist auch die Verflachung der Filmproduktion. Die geringe Anzahlevon wirklich guten Filmen muss auf zu viele Theater verteitit werden, welcher Umstand diese wiederum zwingt, zu viele Filme, die qualitativ

unter dem Durchschnitt liegen, dem Publikum vorsetzen zu müssen. Der Mangel an Abwechslung und Originalität, der gerade dem für uns so wichtigen deutschen Film anhaftet, wird immer mehr dazu führen, dass Filme anderer Ursprungsländer an Terrain gewinnen werden. Das grosse Wunder volkzicht sieh ja immer und immer wieder: man kann dem Publikum in hochtönender Reklame noch so viel versprechen—die Kinofreunde haben eine solch feine Witterung, eine geradezu hellscherische Fähigkeit, von vornhorein zu wissen, ob ihnen ein Film gefalen der sie enttäuschen wird.

Eine Revolution im wahren Sinne des Wortes erursachte in unserem Verbande die Projektierung und Erstellung des Rex-Tonfilmtheaters an der Bahnhofstrasse. Bereits im Mai 1934 hat bekanntlich der Vorstand des Schweiz, Lichtspielheater-Verbandes dem Eidg. Volkswirtschaftschapatement in Bern eine sorgfältig motivierte Eingabe unterbreitet, des Inhaltes, dass im Hinblick auf die Zuspitzung der Wirtschaftskrise der Bau neuer Kinotheater zu verbieten sei und zwar durch die Erteilung von Volkmachten an den Bundessehlusses, ähnlich demjenigen für die Hotellerie und die Warenhäuser. Bis heuie wurde leider diesem Begehren von den Eidg. Behörden keine Folge gegeben. Es ist zu wünschen und zu hoffen, dass die zu gründende Eidg. Filmkammer sich intensiv mit dem Problem befassen wird. Die Eidg. Studienkommission für das Filmwesen, die sich bereits auch mit der Frage eines Kinobauverbotes beschäftigt hat, wird dem Bundessrat entsprechende Anträge unterbreiten, nachhem auch bei den Behörden kein Zweifel mehr besteht, dass die Erstellung neuer Keinsen, alle nur erdenklichen Schritte, um die Durchführung des Baues, bezw. die Erstellung eines weitern Kinotheaters zu verhindern. Auch die Presse beschäftigte sich intensiv mit der Angelegenheit. Die meisten Zeitungen bezören in ehnen Behörden sowie andern interessierten Kreisen, alle nur erdenklichen Schritte, um die Durchführung des Baues, bezw. die Erstellung eines weitern Kinotheaters zu verhindern auch den kührt. Die absolute Sc

Buchs und andern Orten, wieder fallen gelassen worden. Auf Grund dieses Interessenvertrages wurden auch die Aufnahmegesuche der beiden neuen Kinotheater Rex und Studio Nord-Süd sowohl vom Vorstand des S.L.V. als auch von der zuständigen Rekursinstanz, der Parlitätischen Komnission, die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Frikker, Zürich, als neutralem Obmann präsidiert wurde, in absehlägigem Simme beschieden. Durch die Verweigerung der Mitgliedschaft war die sen beiden Theatern der Filmbezug auf normaler Wegen für längere Zeit gänzlich verunmöglicht. Es stand ihnen lediglich das Recht zu, die Erfüllung derjenigen Lieferungsverträge zu verlangen, die noch vor Abschluss des Interessenvertrages getätigt wurden, womit aber der Filmbedarf nur für kurze Zeit gedeckt war, Insbesondere das Cinéma Rex war dadurch gezwungen, Filme im Auslande selbst zu erwerben, was aber,

da diese Filme in den übrigen Theatern der Schweiz, die sämtlich dem S.L.V. als Mitglieder angeschlossen sind, nicht mehr verwertet werden konnten, keine rentable Transaktion war. In der Folge stellte sich die Mehrzahl der Filmeren von der Gesamtinteressen unseres Gewerbes auf den Standpunkt, dass der Interessenvertrag beim Baubeginn der beiden neuen Theater noch nicht in Kraft war und infolgedessen die Bestimmungen desselben auf diese Objekte nicht angewendet werden durften. Gleichzeitig stellte der Verleiherverband an den Vorstand des S.L.V. dass offizielle Begehren um Wiedererwägung der beiden Aufnahmegesuche. Der Vorstand des S.L.V. unsste dieses Ansinen prinzipiell ablehnen, da für ihn der Entscheid der Paritätischen Kommission massgebend war, der nach wie vor zu Recht bestand und neue Tatsachen, die eine Revidierung des Verfahrens gerechtfertigt hätten, nicht vorgebracht werden konnten.

scheid der Paritätischen Kommission massgebend war, der nach wie vor zu Recht bestand und neue Tatsachen, die eine Revidierung des Verfahrens gerechtfertigt hitten, nicht vorgebracht werden konnten.

Nach verschiedenen Konferenzen kam es auf Grund gegenseitiger Zugeständnisse am 28. April 1936 vor der Paritätischen Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Oberrichter Dr. Eugen Haster zwischen den beiden Verbänden zu einem Vergleiche. Der Vorstand des S.L.V. erklärte sich bereit, die Aufnahme der beiden Theater unter bestimmten Bedingungen zu genehmigen, währenddem der Verleiherverband wesentlichen Anderungen des Interessenvertrages sowie des oftziellen Film-Mietvertrages zustimmen musset. Insbesondere verzichtete der Verleiherverband für die Dauer des Interessenvertrages auf das ihm zustehende Rekursrecht an die Paritätische Kommission, soweit es sich um die Ablehnung von nech nicht in Bau befindlichen Theater noder um Theater für die noch keine Baubewilligung erteilt ist, handelt, Dadurch liegt praktisch für solche Fälle die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder nur noch beim Vorstand des S.L.V.

Es ist nur zu selbstwerständlich, dass für eine Bingere Periode die Aufnahme von neuen Kinotheatern nicht in Frage kommen kann, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wesentlich bessern, wozu aber vorläufig leider alle Anzeichen Fehlen. Es sehenit im Gegenteil, dass die Einrahmensehrumpfung noch nicht zum Stillstande gekommen ist und die Veramung weiter Volkskreise immer mehr um sich greift. Etwaige intitanten von Kinoprojekten laufen alse unbedingt Gefahr, dass sie infolge Verweigerung der Mitgliedskalt des S.L.V. vom normalen Filmbezung ausgeschlossen sind und bleiben.

Ein Problem, das den Lichtspieltheaterbesitzern ebenfalls sehr viel Konfzerbrechen bereitet, sind die enormen Filmbeligebiren, die immer noch an die verleihfirmen abgeführt werden müssen und die sehätzungsweise für die Statt Zürich pro Jahr die sehr respektable Summe von einer Milien Franken erreichen. Nachdem die Thea

STELLENGESUCH

Junger, strebsamer Mann, 22 Jahre alt, mit abgeschlossener Elektro-Monteurenlehre und ver-sehen mit dem kantonal-zürcherischen Fähigkeitsausweis als Kino-Operateur, sowie im Militär als Scheinwerfer-Mechaniker tätig sucht Stelle als

Hilfsoperateur

unter bescheidenen Ansprüchen. Antritt 15. Okt. Gefl. Offerten unter Chiffre H. M. 135 an Schweizer-FILM-Suisse, Terreaux 27, Lau-

damit rechnen müssen, dass bei fortschreitender Verschlechterung der Einnahmen eine Reduktion der Leihgebühren eintreten muss, wenn nicht die Existenz einer Grosszahl von Kinotheatern aufs spiel gesetzt werden soll. Die Wurzel des Übels liegt beim Filmeinkauf. Die Schweiz bezahlt infolge der gegenseitigen Überbeitung durch die Herren Verleiher heute noch Lizenzpreise, die im Vergleiche zu andern Ländern, gelinde ausgedrückt, als sehr übersetzt bezeichnet werden müssen. Hier durch irgendwelche regelnde Massnahmen einzugreifen, wäre wohl für den Verleiherverband eine dankbarere Aufgabe, als alle kleinen und kleinsten Land-Theater mit der schon längst unhaltbaren Festsetzung eines Minimalpreises von Fr. 100,- bezw. Fr. 80,- zu bezichnet sind der die der Berner und käme beiden Sparten zugut.

Ebenso beschäftigen sich die Verbandsorgane mit den bei vielen Theatern für die heutige Situation viel zu hohen Mietzinsen. In verschiedenen Fällen konnte durch gütliche Verhandlungen mit den betreffenden Mietzinsen. In verschiedenen Fällen konnte durch gütliche Verhandlungen mit den betreffenden Mietzinsen. In verschiedenen Fällen konnte durch gütliche Verhandlungen mit den betreffenden Mietzinsen. In verschiedenen Fällen konnte durch gütliche Verhandlungen mit den betreffenden Mietzinsen. In verschiedenen Fällen konnte durch gütliche Verhandlungen mit den betreffenden Enusbesitzern bereits spürbare Reduktionen erreicht werden. Die Mietverfüge wurden für die meisten Theater noch in Jahren des guten Geschäftsganges abgeschlossen und stellen heute, besonders bei den Grosstheatern, eine enorme Belastung des Ansgabenteats dar, sodass eine vermehrte Diskussion mit den Hausbesitzern in nichster Zeit unvermeidlich sein wird. Der Interessenvertrag gewührt uns auch hier einen gewissen Schutz im Fälle zu hoher Mietzinse oder übertriebener Mietzinsangebete von seiten Dritter.

Im Geschäftsjahr 1935 haben stattgefunden:

1 ordentliche Generalversammlung, 16 Mitglieder-Versammlungen, 3 Vorstands-Sitzungen, 3 Kommissions-Sitzungen mit Delegierten des Verleiherverbandes betreffend Eintritspreisregelung,
nebst einer Grosszahl von Audienzen und Konferenzen mit Mitgliedern, Behörden, Privaten
usw. in allen möglichen Angelegenheiten und
Fragen.

Fragen.

Die Mitgliederzahl hat sich bis Ende 1935 von
18 Theatern am 1. Januar 1935 auf 24 erhöht.

Durch die später erfolgte Aufnahme der Cinémas Rex, Kosmos und Studio Nord-Süd sind heute alle Theater der Stadt Zürich, insgesamt 27,
dem Verbande als Aktivnitglieder angeschlossen.

Konvention mit dem F.V.V. betr. die Eintrittspreise

Eintrittspreise

Bereits Anfangs des Berichtjahres wurden mit dem Film-Verleiher-Verband Verhandlungen gepflegt, um die verworrenen Eintrittspreisverhältnisse auf dem Platze Zürich einer Regelung entgegenzuführen und Preisunterbietungen in Zukunft zu verhindern. Am 20. Juli 1935 kam es zum Abschluss einer gegenseitigen Konvention, in der für ahle Theater Mindest-Eintritspreise festgelegt wurden, die weder direkt nech indirekt unterboten werden dürfen. Gleichzeitig wurde auch für die Zweitaufführungen eine Karenzfrist von 3 Monaten stipuliert, sofern das Nachaufführungstheater nicht die Eintrittspreise des Erstaufführungsheaters führt. Für Verletzungen der Bestimmungen dieser Konvention sind als Sanktionen Konventionalstrafen von Fr. 300., bis Fr. 3000., sowie in schwereren Fällen die Lieferungssperre vorgesehen. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, abgesehen von kleiner Vergehen und Irrtümern, in den Zürcher Theatern absolut geregelte Verhältnisse herrsehen.

Gesetz über die Patentpflicht von Gewerben

Gesetz über die Patentpflicht von Gewerben

Sekretär Lang berichtete erstmals in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 1935 über dieses neue vom Regierungsrat dem Zürcher Kantonsrat vorgelegte Gesetz, das das bisherige Markt- und Hausiergesetz, dem auch die Kinotheater unterstellt sind, ersetzen, soll. Im neuen Gesetzesentwurf waren für auser Gewerbe insbesondere die Patentgebühren von Interesse, die mit Fr. 100.— bis maximum Fr. 300.— pro Monat angesetzt waren, währenddem das alte Gesetz Ansätze von Fr. 1,— bis 300.— aufweist. Von dieser Höhersetzung des Minimums wurden speziell die kleinern Theater und die Theater auf dem Lande betroffen und wir sahen uns daher veranlasst, in dieser Bezielung das Gesetz zu bekämpfen. Mit der Vertretung unserer Interessen im Kantonsrat wunde der Sekretär des kantonalen Gewerbeverbandes, Herr Dr. Bodmer, betraut, dem das Sekretärdes kantonalen Gewerbeverbandes, Herr Dr. Bodmer, betraut, dem das Sekretäriat in einem längern Exposé die Lage in unserer Branche schildert und auf die absolute Ummöglichkeit einer Erhöhung der heute schon zu stark belastenden Patentgebühren hinwies. Der Kantonsrat reduzierte nach der ersten Lesung des Gesetzes den Minimalansatz auf Fr. 20., erhöhte dagegen das Maximum auf Fr. 1000., womit allerdings nicht die Kinotheater, sondern e bestimmte wandernde Unternehmen) erfasst werden sollen.

Tarifvertrag mit dem V.H.T.L.

Durch die stetige Versehlechterung der Einnahmen sahen sich die Mitgliedertheater gezwungen, auch die Lohnverhältnisse der Angestellten einer Revision zu unterziehen und daher den mit dem V. H. T. L. bestehenden Tarifvertrag auf Ende November 1935 zu klundigen. Um einen offenen Konflikt zu vermeiden, erklärte sich unser

c. conradty's Kino-Kohlen ,, NORIS-HS "

